

**Thomas Weibel, *Friedrich Ludwig Keller und das Obergericht des Kantons Zürich. Herausgegeben aus Anlass des Jubiläums 175 Jahre Obergericht des Kantons Zürich 2006. XIII, 342 S., zahlr. Illustrationen. Zürich 2006 (nicht im Buchhandel; über das Obergericht zu beziehen).***

Friedrich Ludwig Keller (zum Steinbock) muss an dieser Stelle nicht eigens vorgestellt werden. Ausser den Lebensdaten (1799-1860) dürften die folgenden Stichworte genügen, um seine Person in Erinnerung zu rufen: Aufklärerischer Vorkämpfer für Rechtsstaatlichkeit in Zürich, Begründer eines modernen Unterrichtswesens, liberaler Politiker grosser Erfolge und beschämender Niederlagen, Hochschullehrer und Erforscher des Zürcher Partikularrechts und des Römischen Rechts, zunächst in Zürich, dann in Halle und Berlin, die letzten Standorte Ausweis seiner Emigration in das monarchische Preussen. Verwiesen werden kann auf B. Schmid, Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 18.01.2006, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7312.php>.

Das hier anzuzeigende Buch stellt nicht weniger dar als den Beginn einer modernen Keller-Forschung. Was bislang vorlag, waren Nekrologe und Erinnerungen von Zeitgenossen; aus diesem Material haben noch alle bisherigen Keller-Darstellungen in den biographischen und lexikalischen Sammelwerken geschöpft. Weibel geht zurück auf die reichlich vorhandenen Quellen und zeichnet ein detailreiches Lebensbild Kellers in dessen Zürcher Zeit (bis 1844). Die Jahre in Deutschland kommen eher am Rande – und gestützt auf Sekundärliteratur – in den Blick. Dafür ist die Zürcher Zeit Kellers mit grosser Sorgfalt und unter Aufbietung allen einschlägigen Materials minutiös nachgezeichnet. Die gesamte bisherige Literatur wird im Hinblick auf Keller ausgewertet. Der Autor, ein Kenner der Zürcher Rechtsgeschichte und gleichzeitig als Angehöriger des Obergerichts rechtspraktisch erfahren, versteht es, Kellers Werdegang in das turbulente Zeitgeschehen einzuordnen. Viele längere Zitate von und über Keller lassen den Protagonisten lebendig werden. Auf Kellers Genealogie wird ebenso eingegangen wie auf seine kaum befriedigenden Ehe- und Familienverhältnisse. Auch auf seine Abkömmlinge fällt ein Blick. Der Band ist reich illustriert.

Es ist ein besonderer Vorzug der Arbeit Weibels, dass sie den Bestand der für Keller aufschlussreichen Quellen zuverlässig erkennen lässt. Wenngleich Weibel diese Quellen für seine Darstellung bereits weitgehend durchgegangen ist, bergen diese doch noch genug, um eine weitere Bearbeitung zu rechtfertigen. Im Anschluss an Weibel sei hier kurz der Bestand mit der Absicht geschildert, die vor uns liegenden Aufgaben zu markieren. Der Beschränkung Weibels auf die Zürcher Zeit entspricht es, dass es nun besonders die preussi-

schen Jahre sind, die es zu untersuchen gilt. Doch gehen wir die Quellen geordnet nach Kellers Tätigkeitsgebieten durch:

1. a) Kellers Vorlesungen in Zürich sind mitgeschrieben worden (dazu S. 258 ff.). Von der Vorlesung über „Zürcher Privatrecht“ gibt es sogar eine gleichsam „amtliche“ Nachschrift (S. 261 ff.). Für diese Vorlesung sind wir, wie wir von Weibel erfahren, in der glücklichen Lage, im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, die Kellers (ganzen?) wissenschaftlichen Nachlass hält, zugleich über Kellers eigenes, fast druckreifes Manuskript – mit gewissen Lücken – zu verfügen. Dessen Edition, unter Heranziehung der Mitschriften, ist aus der Sicht der Schweizer rechtsgeschichtlichen Forschung das vordringlichste Desiderat der Kellerforschung. Der Zustand des Privatrechts im Zürich des beginnenden 19. Jahrhunderts ist hier besser abgebildet als in jedem späteren Werk.

b) Durch mehrfache Mitschriften überliefert ist die Vorlesung „Zürcherisches Zivilprozessrecht“ (dazu S. 258 ff.); an ihr sollte die Prozessrechtsgeschichte ein Interesse haben.

c) Mitgeschrieben wurde vermutlich auch in Halle und sicher in Berlin, wie sich etwa aus dem Nachlass- und Autographenkatalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg ergibt (cod. Nov. 090, 094, 102). Hier müsste fürs Erste ein Verzeichnis der vorhandenen Nachschriften erstellt werden. Soweit Vorlesungstexte noch zu Kellers Lebzeiten oder posthum veröffentlicht worden sind (Pandekten, Institutionengrundriss, Wechselrecht), besteht freilich an den Mitschriften kein Interesse mehr.

2. Die Urteile, die in Zürich von Keller (oder unter seiner Leitung) gefällt oder abgesetzt wurden, möchten sich, bei genauer Prüfung, individualisieren lassen. Seine Gutachten sind weitgehend publiziert (S. 277 ff.), aber abgesehen vom berühmten Gutachten zu den Festungswerken der Stadt Basel von der rechtsgeschichtlichen Forschung noch nicht ausgewertet worden.

3. Keller war publizistisch tätig, in Zürich unter anderem beim „Schweizerischen Republikaner“ (S. 156 ff.), vor allem aber auch 1833-1838 als Gründer, Herausgeber und Autor der ersten juristischen Fachzeitschrift der Schweiz, der „Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege“ (dazu S. 77 ff.). Man fragt sich, ob und in welchen Organen Keller seine publizistische Tätigkeit in Preussen fortgesetzt hat.

4. Weibel geht auch auf die Entwürfe ein, die Keller für die Zürcher Gesetzgebung gefertigt hat (dazu S. 119 ff.). Abgesehen von der Organisationsverfassung für die Zürcher Justiz ist Kellers Mitwirkung an der Entstehung einer Strafprozessordnung für die eidgenössischen Truppen von besonderer Bedeutung (dazu S. 233 ff.). Kellers Schrift „Über die preussischen Schwurgerichte und deren Reform. Ein Votum mit einigen Zusätzen“ von 1851 harret noch der historiographischen Bewertung. Bei Keller lag zunächst auch die

Ausarbeitung des (später von Bluntschli vollendeten) Zürcherischen Zivilgesetzbuches (dazu S. 122 ff.). Einzelne Vorarbeiten auf dem Gebiet des Erbrechts hat Keller in seiner „Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege“ veröffentlicht.

5. Über Kellers Tätigkeit im Grossen Stadtrat, im kantonalen Grossrat Zürichs und in den eidgenössischen Tagsatzungen informiert Weibel S. 47, 130, 190 ff. Für Kellers Wirken im preussischen Abgeordnetenhaus und im Herrenhaus müsste sich Einiges aus den Sitzungsprotokollen im Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem und wohl auch aus der Berliner Tagespresse gewinnen lassen. Nekrologe aus Kellers preussischer Wahlheimat liessen sich bislang offenbar nicht nachweisen.

6. Was die Briefe von, an und über Keller betrifft, sei hingewiesen auf die schon vor Weibel erfolgte Aufarbeitung des Vorgangs der Berufung nach Halle durch L. Jelowik; ZSR 111 (1992) 441 ff. Im Übrigen dürfte auch bei Weibel fürs erste nur ein Bruchteil der für Kellers Vita aufschlussreichen Briefe in den Blick gekommen sein.

Zum Abschluss muss noch eine heikle Frage berührt werden, die sich jeder stellen muss, der sich mit Keller befasst: Wie soll biographische Historiographie mit dem Umstand umgehen, dass die Grossen der Geschichte „auch nur Menschen“ sind und sich nicht selten den verschiedensten Lastern hingegen haben? In der modernen Historiographie hat Gertrude Himmelfarb eine Tendenz festgestellt, die Grossen unter Überbetonung ihrer Laster „zurechtzustutzen“.<sup>1</sup> Sie spricht von einer „presumption against greatness“. Die Geschichtsschreibung, die sie dagegen hält, soll die Skandale im Leben des Protagonisten beileibe nicht unterdrücken, weiss aber zu unterscheiden, dass die Skandale das Leben betreffen, nicht das Werk. Von den Geschichtsschreibern, die dies beachten, heisst es: „Their heroes had feet of clay; but they were heroes nonetheless, because their heroism lay not in their feet (or in other lowly organs) but in their minds and works“ (S. 33). Diesem Ansatz erscheint auch die Arbeit Weibels verpflichtet: Die Schattenseiten Kellers treten mehr als deutlich zutage; nichts wird beschönigt. Gleichwohl wird die Grösse Kellers anerkannt, die ihn – im Bereich der Politik wie im Bereich der Wissenschaft – über seine Zeitgenossen hinausragen liess.

Weil der hier angezeigte Band die Grundlage für jede weitere Befassung mit Keller sein muss, wäre es zu erwägen, ob er nicht nochmals in einer für den Buchhandel bestimmten Studienausgabe, vielleicht ergänzt um Quellen-

<sup>1</sup> Of heroes, Villains and Valets, in: *On Looking into the Abyss*, 1994, 27 ff. Die Reflexionen nehmen ihren Ausgangspunkt bei der Adage der Anne-Marie Bigot de Cornuel „Il n'y point de héros pour son vale de chambre“.

Sach- und Personenregister sowie um ein Literaturverzeichnis (dafür eventuell ohne die Abbildungen), herausgebracht werden könnte.

Wolfgang Ernst